

BEBAUUNGSPLAN NR. N10

FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN RHÖNSTRASSE - MAIBACHERSTRASSE, VERBINDUNGSWEG MAIBACHERSTRASSE, HEIMSTÄTTENSTRASSE, HEIMSTÄTTENSTRASSE, LANGE SCHRÄNKE, AN DER ZIEGELGRUBE, DITTELBRUNNERSTRASSE, HECKENWEG UND VERBINDUNGSWEG HECKENWEG - RHÖNSTRASSE IN SCHWEINFURT. GEM. SCHWEINFURT

M=1:1000

- ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:
- GRENZEN DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5 BBAUG)
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN VORHANDEN
 - ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN GEPLANT
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSLÄCHEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN BEZW. ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG
 - VORHANDENE BEBAUUNG
 - GEPLANTE BEBAUUNG
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN, STRASSENBEGLEITGRÜN
 - PRIVATE GRÜNLÄCHEN
 - DURCHFAHRT, FUSSGÄNGERDURCHGANG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI MISCHGEBIET
GE GEBWERBEGBIET
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND FESTGESETZT
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
 GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 TRH TRAUPTÖHE
 Gg GARAGEN
 FLD FLACHDACH
 DN DACHNEIGUNG
 215.20 HÖHENKOTEN

- WEITERE FESTSETZUNGEN:
1. DIE ART DER BAULICHEN NUTZUNG FÜR DIE GEKENNZEICHNETEN BEREICHE WIRD FESTGESETZT:
 - A) ALS ALLG. WOHNGEBIET (WA) GEMÄSS § 4 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG: DER BEREICH SÜDLICH DER HEIMSTÄTTENSTRASSE UND WESTLICH DER STRASSE LANGE SCHRÄNKE
 - B) ALS MISCHGEBIET (MI) GEMÄSS § 6 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG: DER BEREICH WESTLICH DER DITTELBRUNNER STRASSE UND SÜDLICH DER STRASSE AN DER ZIEGELGRUBE
 - C) ALS GEBWERBEGBIET (GE) GEMÄSS § 8 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG: DIE BEREICHE ENTLANG DES HECKENWEGES. AUSNAHMSWEISE WERDEN HIER WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREIT-SCHAFTSPERSONAL SOWIE FÜR BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER ZUGELASSEN. ZULÄSSIG SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEBWERBEBETRIEBE (§ 8 ABS. 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG)

AUFGESTELLT IM FEBRUAR 1968
 STADTPLANUNGSAMT

 (DIPL. ING. GUTSCHMIDT)
 STADTBAURAT

 (GEIPEL) SACHBEARBEITER

BAUVERWALTUNG

 (DIPL. ING. LÜDKE)
 BERUFSSM. STADTRAT

BEREICHSGRENZEN
 STADTRAT AM: 26. 9. 67

TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE
 AM: 4. JUNI 1968

ÖFFENTLICH AUSLEGUNG
 STADTRAT AM: 29. APR. 1969
 AUSGELEGT AM: 27. MAI 1969
 AUF DIE DAUER
 EINES MONATS

2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
 - A) IM BEREICH DES ALLG. WOHNGEBIETES UND
 - B) IM BEREICH DES MISCHGEBIETES: DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN SOWIE DURCH DIE FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE.
 - C) IN DEN BEREICHEN DER GEBWERBEGBIETE: DURCH BAUGRENZEN, FESTSETZUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHL.
 DIE TRAUPTÖHE IST IM BEREICH DES ÖSTLICH LIEGENDEN GEBWERBEGBIETES AUF DIE ENTSPRECHENDEN STRASSENHÖHEN DES HECKENWEGES BEZW. DER DITTELBRUNNER STRASSE ZU BEZIEHEN, NICHT AUF DIE STRASSE AN DER ZIEGELGRUBE.
3. FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. LÄNGE DER HAUSGRUPPEN NACH MASSGABE DES BEBAUUNGSPLANES. HAUSGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GIBÄUDE EINZUHALTEN. IN DEN GEBWERBEBEREICHEN KÖNNEN BAUTEN AUF DER GRENZE GESTATTET WERDEN, WENN DIESE MIT FLACHDÄCHERN VERSEHEN WERDEN UND DIE TRAUPTÖHE 4,00 m NICHT ÜBERSCHREITET.
4. EINFRIEDUNGEN SIND IM STRASSENGEFÄLLE HERZUSTELLEN. SOWIEBT ZUSAMMENHÄNGEND SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN. DIE HÖHE DARF IN DEN BEREICHEN DES REINEN UND ALLGEMEINEN WOHN-GEBIETES 1,30 m UND IN DEN BEREICHEN DER GEBWERBEGBIETE 2,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINFRIEDUNG ENTLANG DER DITTELBRUNNER STRASSE DARF NUR MIT HÖCHSTENS 0,30 m HOHEM BETON- ODER BRUCHSTEINSOCKEL ERFOLGEN.
5. VORGÄRTEN SIND ALS GRÜNLÄCHEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN. SIE DÜRFEN WEDER ALS LAGERFLÄCHEN NOCH ALS STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE VERWENDET WERDEN.
6. DACHGAUPEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI DACHNEIGUNGEN ÜBER 40°. SIE MÜSSEN SICH IN DIE DACHFLÄCHEN MASSSTÄBLICH GUT EINFÜGEN.
7. KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND UNZULÄSSIG.
8. WERBEANLAGEN I. S. VON ART. 12 ABS. 1 BAY. BO. SIND NUR IN DEN GEBWERBEBEREICHEN, IM BEREICH DES MISCHGEBIETES UND DES ALLGEMEINEN WOHN-GEBIETES AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG.

GENEHMIGUNGSVERMERK DER
 REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

 (WICHTERMANN)
 OBERBÜRGERMEISTER
 Mit / Ohne Auflagen genehmigt
 gemäß § 17 BBAUG mit RE vom
 28. 6. 1970 Nr. IV/3-906 a 24/70
 Würzburg, den 30. Juni 1970
 Regierung von Unterfranken
 LA

 INKRAFTTRETEN
 8. AUG. 1970

BEDENKEN UND ANREGUNGEN
 SATZUNG.
 STADTRAT: 12. FEB. 1970

